

Wieder Schlag für die Bundesregierung

Menschenrechtsgerichtshof spricht § 209-Opfern Rekordentschädigung

ZU

Plattform gegen § 209: „Jetzt muss es endlich auch die Bundesregierung verstanden haben“

Wie soeben bekannt wurde hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) gestern in einem sensationellen Urteil (*H.G. & G.B. gg. Österreich*) Österreich neuerlich wegen der jahrelangen Homosexuellenverfolgung auf Grund des antihomosexuellen Sonderstrafgesetzes § 209 Strafgesetzbuch verurteilt und zwei Opfern des § 209 eine Rekordentschädigungssumme zugesprochen: EUR 106.532,27.

Die beiden Beschwerdeführer wurden auf Grund des § 209 zu Freiheitsstrafen verurteilt. G.B. 2000 vom Landesgericht Wels zu drei Monaten bedingter Haft; H.G. 2001 vom Landesgericht Innsbruck zu 1 ½ Jahren unbedingter Haft, von der er ein Jahr auch verbüßen musste.

G.B. hat an das Oberlandesgericht Linz Berufung erhoben, dieses aber in seinem Urteil vom 20.02.2001 hartnäckig daran festgehalten, dass § 209 die Menschenrechte nicht verletze. H.G. hat erst gar keine Berufung erhoben und sich direkt an den Menschenrechtsgerichtshof gewandt. Wie der EGMR nun festgestellt hat, zurecht, denn, so der Gerichtshof, die Berufung wäre ohnehin aussichtslos gewesen ...

EGMR: Bereits über EUR 300.000,-- für § 209-Opfer

Der EGMR hat in seinem gestrigen Urteil darauf verwiesen, dass Österreich die an den beiden Beschwerdeführern begangenen Menschenrechtsverletzungen nie anerkannt und auch keinerlei Entschädigung geleistet hat. G.B. sprach der Gerichtshof EUR 15.000,-- und H.G. EUR 75.000,-- zu, zuzüglich eines Beitrags zu den Anwaltskosten. Insgesamt verpflichtete der Gerichtshof die Republik Österreich zur Rekordsumme von EUR 106.532,27.

Insgesamt musste die Republik den bislang neun erfolgreichen § 209-Beschwerdeführern über EUR 300.000,-- Schadenersatzzahlungen leisten. Derzeit sind vor dem Menschenrechtsgerichtshof noch weitere zwei Beschwerden von Opfern des § 209 anhängig.

Die erfolgreichen Beschwerdeführer können nun mit dem Urteil aus Straßburg in Österreich die Erneuerung ihres Strafverfahren und die Aufhebung ihrer Urteile erreichen. Eine derartige Rehabilitierung können aber nur jene Opfer des § 209 erlangen, die sich an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gewandt haben. Alle die das nicht getan haben, bleiben auf Jahre hinweg wegen eines Sexualdeliktes vorbestraft und erhalten keinerlei Wiedergutmachung, weder für den seelischen Schmerz noch für ihre Verteidigungskosten und die (vielfach erfolgte) Vernichtung ihrer bürgerlichen Existenz.

Das gestrige Urteil des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs ist ein neuerlicher schwerer Schlag für die Bundesregierung, die bis heute sogar denjenigen Rehabilitation und Entschädigung verweigert, die auf Grund des § 209 verurteilt und, zum Teil in Anstalten für geistig abnorme Rechtsbrecher, inhaftiert wurden. Ihre Verurteilungen sind nach wie vor im österreichweiten Strafregister vorgemerkt und die Polizeiakten immer noch vorhanden.

Zwei Klassen von Opfern

Die Bundesregierung weigert sich nicht nur beharrlich, die § 209-Urteile durch einen Gesetzesakt aufheben zu lassen, sondern Justizministerin Miklautsch blockiert (wie ihr Vorgänger) sogar hartnäckig alle Gnadengesuche von § 209-Opfern an den Bundespräsidenten. Erst kürzlich hat sie damit die Begnadigung in zwei besonders krassen Fällen verhindert. Ein Gnadenwerber, der bereits vor dem Menschenrechtsgerichtshof erfolgreich war und die Aufhebung der diesbezüglichen § 209-Verurteilung erreichte, ersuchte um die gnadenweise Tilgung einer früheren § 209-Verurteilung, die er nicht in Strassburg bekämpft hatte. Der zweite Gnadenwerber wiederum war ausschließlich wegen § 209 in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher untergebracht und ist aus dieser Anstalt nur auf Probe entlassen. Für beide gibt es, dank Miklautsch, keine Gnade

Österreich wurde deshalb wiederholt durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte verurteilt: über Beschwerde von Verurteilten (*L. & V. gg. Österreich 2003; Woditschka & Wilfling gg. Österreich 2004; F.L. gg. Österreich 2005; <http://www.echr.coe.int>*) ebenso wie über Beschwerde eines Jugendlichen, dem zwischen 14 und 18 einverständliche sexuelle Kontakte mit erwachsenen Partnern verwehrt waren (*S.L. gg. Österreich 2003; <http://www.echr.coe.int>*).

Erst vergangene Woche hat der Gerichtshof in einem Aufsehen erregenden Urteil ausgesprochen, dass auch freigesprochene Opfer des § 209 entschädigt werden müssen (*Thomas Wolfmeyer gg. Österreich, <http://www.echr.coe.int>*). Und Amnesty International hat in seinem Jahresbericht 2005 die Entschädigung der § 209-Opfer eingefordert.

„Jetzt muss wohl auch die starrköpfige Bundesregierung endlich die Botschaft verstanden haben“, sagt Dr. Helmut Graupner, Sprecher der *Plattform gegen § 209* und Anwalt der Beschwerdeführer, „Wie lange will sie die Menschenrechte gleichgeschlechtlich l(i)ebender Frauen und Männer noch mit Füßen treten und die Steuerzahler dafür büßen lassen?“.

In der überkonfessionellen und überparteilichen *Plattform gegen § 209* haben sich über 30 Organisationen zusammengeschlossen, um gegen das in § 209 StGB verankerte diskriminierende zusätzliche Sonderminderalter von 18 Jahren ausschließlich für homosexuelle Beziehungen zwischen Männern (zusätzlich zur allgemeinen, für Heterosexuelle, Lesben und Schwule gleichermaßen gültigen Mindestaltersgrenze von 14 Jahren) anzukämpfen. Der Plattform gehören neben nahezu allen Vereinigungen der Homosexuellenbewegung auch allgemeine Organisationen an, wie Aids-Hilfen, die Kinder- und Jugendanwaltschaften Tirol und Wien, die Österreichische Hochschülerschaft, die Bewährungshilfe, die Österreichische Gesellschaft für Sexualforschung u.v.a.m.. Nach der Aufhebung des § 209 StGB dringt die Plattform auf die Entlassung aller Gefangenen und die Rehabilitation und Entschädigung aller § 209-Opfer und beobachtet die Vollziehung der § 209-Ersatzbestimmung, § 207b StGB.

Presseausendung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte:
<http://www.echr.coe.int/Eng/Press/2005/June/Chamberjudgments020605.htm>

Das Urteil im Wortlaut:

<http://www.echr.coe.int>

Rückfragehinweis: Plattform gegen § 209: 01/876 30 61, 0676/3094737,
office@paragraph209.at, www.paragraph209.at

03.06.2005